

**K u r z p r o t o k o l l**  
**entsprechend § 41b (5) GemO**

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse  
**des Ausschusses für Technik und Umwelt am 08.06.2021**

---

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

---

**TOP 1**  
**Bekanntgaben**

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

**TOP 2**  
**Bauantrag**  
**Danziger Straße 126 + 128, Flst.344/1 + 344/9**  
**- Anbau einer Terrassenüberdachung**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

**TOP 3**  
**Bauantrag**  
**Marienstraße 34, Flst.2201/4**  
**- Umbau des bestehenden Wohnhauses**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
  - 3.3 Auf die separate Genehmigung der Entwässerung durch die Gemeinde wird verwiesen.

- 3.4 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzflächen und Hauszugänge ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
- 3.5 Die Dachflächen der Garage, Windfang, Abstellraum und Dachgauben sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- 3.6 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
- 3.7 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 3.8 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 3.9 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

#### **TOP 4**

##### **Bauantrag**

**Schorndorfer Straße 23, Flst. 6/4**

**- Nutzungsänderung Küche in Arbeitszimmer**

##### **Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

#### **TOP 5**

##### **Bauantrag**

**Lützelbachstraße 7/1, Flst.979/4**

**- Erweiterung und Ausbau des bestehenden Reihenhauses**

##### **Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühl und Neuwiesenstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
  - 4.3 Die Oberflächen der Fahrradunterstände sind dauerhaft extensiv zu begrünen.
  - 4.4 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
  - 4.5 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
  - 4.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

**TOP 6**  
**Bauantrag**  
**Im Weilerbett 25/1, Flst. 2454**  
**- Erweiterung bestehende Gaube**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steinäcker“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
- 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 4.2 Die Dachfläche der Gaube ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
  - 4.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
  - 4.4 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

## **TOP 7 Mitteilungen und Sonstiges**

### **Duschen im Freibad**

Aus dem Gremium kommt die Anregung, die Duschen im Freibad mit der Abstandsbeschränkung, dass nur jede zweite Dusche genutzt werden darf, zu ermöglichen.

BM Richter erklärt, dass die Kontrolle, ob die Beschränkung im Bereich der Duschen eingehalten wird, nur mit mehr Personal erfolgen kann. Dies führt zu noch mehr Kosten im ohnehin schon defizitären Freibadbetrieb. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Gemeinde wurde eine pragmatische Lösung gesucht, um das Freibad in der Corona Pandemie überhaupt öffnen zu können. Die Erfahrung des letzten Jahres hat gezeigt, dass die Öffnung des Bads, auch mit Einschränkungen, durchweg positiv bewertet wurde.